

STADT NEUSTADT A. RBGE.

STADTTEIL HELSTORF

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 706

"HEIDBRAAKE"

M. 1 : 1000

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 0,3 Grundflächenzahl
 0,4 Geschößflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig (s-textil-Festsetzung § 11)

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

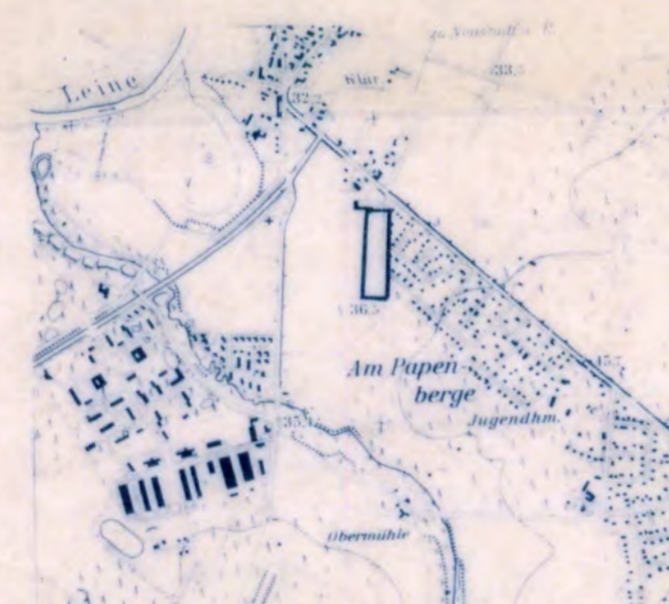
ersetzt durch BP Nr. 706,
2. beschleunigte Änderung

Auszug aus der Liegenschaftskarte
3927 B.D., 4027 A.C., Helstorf Flur 2, Maßstab 1:1000
 Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet
 Antragsbuch Nr. A II 341/86
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen
 baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen
 Neustadt a. Rbge., den 16.01.87

Öffentl. best. Verm.-Ing.
Dipl.-Ing. Klaus Rehbein



Umgebung des Bebauungsplangebietes



(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000)

Präambel des Bebauungsplanes

(ohne örtliche Bauvorschriften)
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 10. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 140)) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 706, bestehend aus der Planzeichnung und nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1987

(Siegel)

gez. Hahn
Ratsvorsitzender

gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 5.7.1986, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 706 "Heidbraake" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 16.09.1986, ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Rohde
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Kartenwerk Flur 2, Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch Dipl.-Ing. Klaus Rehbein Öffentl. best. Verm.-Ing. Antragsbuch Nr. A II 341/86

Neustadt a. Rbge., den 16. Januar 1987
 Katasteramt
 gez. Rehbein
 Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Klaus Rehbein

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadt Neustadt a. Rbge. -Stadtplanungsamt, Theresenstr. 4, 3057 Neustadt a. Rbge.
 Neustadt a. Rbge., den 30. 10. 1987

gez. I. A. Knierrim
Planverfasser

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 4.12.86 u. dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG und § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde am 15.1.1986 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.2.1986 gegeben und am 6.7.1987 bis zum 10. 8. 1987.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1987
 gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 11(3) BauGB dem Landkreis Hannover am 19.11.87 angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am 25.11.87 (Az. 606172-11/15-706) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
I. A. gez. Lehmborg
Genehmigungsbehörde

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 29.12.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 51 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 28.12.1987 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 1. 2. 1988
 i. V. gez. Feldmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 4. 4. 1985, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17. 4. 1985, ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 2. Mai 1985 bis 3. Juni 1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1987
 gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 1.10.1987 als Satzung (18.10. BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1987
 gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Verfügung vom ... bis ... aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den ...
 Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den ...
 Stadtdirektor